

SG_GERICHTE IV-2020/88 vom 29. Oktober 2020

SG Gerichte, 2020-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2020_88

FR: SG_GERICHTE IV-2020/88 du 29 octobre 2020

IT: SG_GERICHTE IV-2020/88 del 29 ottobre 2020

Regeste

Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01),. Die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Rekursfrist sind erfüllt. Die Rekurrentin beging zwei Widerhandlungen (Überholen an einer unübersichtlichen Stelle mit Behinderung eines entgegenkommenden Fahrzeugs und ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren), welche die Vorinstanz beide zu Recht als mittelschwer einstufte. Die Entzugsdauer ist demgegenüber unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungskriterien von vier auf zwei Monate herabzusetzen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. Oktober 2020, IV-2020/88).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 29.10.2020 IV-2020/88 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 29.10.2020 IV-2020/88 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 29.10.2020 IV-2020/88

Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01),. Die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Rekursfrist sind erfüllt. Die Rekurrentin beging zwei Widerhandlungen (Überholen an einer unübersichtlichen Stelle mit Behinderung eines entgegenkommenden Fahrzeugs und ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren), welche die Vorinstanz beide zu Recht als mittelschwer einstufte. Die Entzugsdauer ist demgegenüber unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungskriterien von vier auf zwei Monate herabzusetzen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. Oktober 2020, IV-2020/88).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.